

und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, (GBI. S. 501) wird wie folgt geändert:

I.

Als § 3 der Verordnung wird folgende Bestimmung eingefügt:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird — sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist — bestraft, wer

1. seinen Ferien- oder Erholungsaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt, ohne hierfür das in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und in den Westsektoren von Groß-Berlin im Umlauf befindliche Geld in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank nach § 2 umgetauscht zu haben;
2. einen Reisenden länger als 24 Stunden beherbergt, der dem Geldumtausch nach § 2 nicht nachgekommen ist.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Reisende, die gemäß den Durchführungsbestimmungen dem Geldumtausch nach § 2 nicht unterliegen.“

JJ

Der § 3 wird § 4 und § 4 wird § 5.

Berlin, den 7. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff

Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über deutsche Ferien- und
Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in
der Deutschen Demokratischen Republik und dem
Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.**

Vom 7. Juni 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, (GBI. S. 501) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. Juni 1951 (GBI. S. 552), wird im Einverständnis mit den zuständigen Fachministerien und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Der Umtauschpflicht nach § 2 der Verordnung unterliegen:

1. Alle Ferien- und Erholungsreisen:

Personen, die für ihren Ferien- und Erholungsaufenthalt das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wählen. Ausgenommen sind die unter Abs. 2 Ziffer 5 genannten Reisenden. ■

2. Angehörigen- und Verwandtenbesuche während der Saisonzeiten:

Personen, die sich zu Besuch bei Familienangehörigen oder Verwandten in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September oder vom 15. Dezem-

ber bis 15. März in kurtaxpflichtigen Orten der Deutschen Demokratischen Republik länger als 24 Stunden aufhalten.

Ausgenommen sind die unter Abs. 2 Ziffer 1 genannten Reisenden.

3. Sonstige Reisen während der Saisonzeiten:

Personen, die sich vom 1. Juni bis 15. Septem-

ber oder vom 15. Dezember bis 15. März — gleichgültig aus welchen Gründen — in kurtaxpflichtigen Orten der Deutschen Demokratischen Republik länger als 24 Stunden aufhalten.

- (2) Der Umtauschpflicht unterliegen nicht:

1. Reisen zu besonderen Familienanlässen:

Personen, die sich auf Grund besonderer Familienanlässe (Hochzeiten, Taufen, Einsegnungen usw.) nicht länger als 5 Tage in einem Ort der Deutschen Demokratischen Republik bei Familienangehörigen oder Verwandten aufhalten.

2. Besuche von Familienangehörigen oder Verwandten:

a) Personen, die ihre Familienangehörigen oder Verwandten in kurtaxpflichtigen Orten in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember und 15. März bis 30. Mai besuchen und bei diesen wohnen,

b) Personen, die ihre Familienangehörigen oder Verwandten in nicht kurtaxpflichtigen Orten besuchen und bei diesen wohnen.

3. Ferienreisen durch demokratische Organisationen:

Personen, die ihren Ferien- und Erholungsaufenthalt in Heimen der demokratischen Parteien und Organisationen verbringen oder durch den Feriendienst der Gewerkschaft vermittelt werden.

4. Verschickungen durch die Sozialversicherung:

Personen, die durch die Sozialversicherung einen Kur- bzw. Erholungsaufenthalt erhalten.

5. Ferien- und Erholungsreisen:

a) für Lohn- und Gehaltsempfänger und deren Familienangehörige, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin in einem festen Arbeitsverhältnis stehen,

b) für Ärzte, medizinisches Personal und deren Familienangehörige, die in einem Vertragsverhältnis mit der Versicherungsanstalt Berlin stehen und deren Einnahmen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank überwiegen,

c) für freischaffende Künstler, Rechtsanwälte, sonstige freiberuflich Tätige und deren Familienangehörige, deren Einnahmen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank auf Grund ihrer Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin überwiegen.

§ 2

(1) Der Umtausch gemäß § 2 der Verordnung ist bei der Deutschen Notenbank oder bei den Grenzwechselstellen vorzunehmen.